



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2015  
C(2015) 2771 final

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 30.4.2015**

**zur Änderung des Beschlusses C(2013) 1573 zur Annahme von Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds (2007-2013) ausgewählt wurden**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.4.2015

### **zur Änderung des Beschlusses C(2013) 1573 zur Annahme von Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds (2007-2013) ausgewählt wurden**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1297/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurde die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006<sup>2</sup> geändert, um beim Unionsbeitrag eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Zahlung des Restbetrags für jede Prioritätsachse zu ermöglichen; hierfür muss der Anhang des Beschlusses C(2013) 1573 der Kommission vom 20. März 2013 zur Annahme von Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds (2007-2013) ausgewählt wurden, geändert werden.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 1297/2013 wurde abweichend von Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 4 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die 10 %ige Aufstockung des Kofinanzierungssatzes für Zwischenzahlungen und die Zahlung des Restbetrags unter bestimmten Bedingungen bis zum Ende des Programmplanungszeitraums verlängert.
- (3) Um die Vereinfachung und die Transparenz des Abschlusses zu verbessern, sollten die Leitlinien für den Abschluss dahingehend geändert werden, dass sie besser Aufschluss geben über die Fristen für die Zahlung des öffentlichen Beitrags und die Auswahl der Vorhaben, die besonderen Vorschriften für die Aufteilung von Projekten in Tranchen, die Verwendung von aus Finanzierungsinstrumenten zurückfließenden Mitteln, die Erklärung der zuschussfähigen Ausgaben von Finanzierungsinstrumenten beim Abschluss, die Erklärung über offene Wiedereinzahlungen, die Berichterstattung über geltende Obergrenzen in der Verordnung, die Auslegung der Artikel 95 und 96 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und den Umfang der Korrekturmaßnahmen, die erforderlich sind, um einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erhalten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1297/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten, in Bezug auf Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten und auf die Bestimmungen über die Restzahlung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 253).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S. 25).

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Der Anhang des Beschlusses C(2013) 1573 wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 30.4.2015

*Für die Kommission  
Corina CREȚU  
Mitglied der Kommission*